

Richtlinien zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Bergheim durch Dritte

vom 13.03.2017

Gemeinderatsbeschluss: 13.03.2017

In-Kraft-Treten: 14.03.2017

Inhaltsübersicht

Präambel	
1. Allgemeines	2
2. Verwendung des Wappens	2
3. Genehmigungsverfahren	2
4. Voraussetzungen	3
5. Nutzungsentgelt	3
6. Widerruf der Genehmigung	4
7. Schlussbestimmungen	4

Präambel

Gemeinden sind nach Art. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) dazu ermächtigt ein Wappen zu führen. Dieses gemeindliche Hoheitszeichen ist durch Art. 4 Abs. 3 GO, sowie § 12 BGB vor der Nutzung durch Dritte geschützt. Art. 4 Abs. 3 GO erlaubt es der Gemeinde jedoch, die Verwendung des Hoheitszeichens durch Dritte zu gestatten.

1. Allgemeines

Das Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung):

„Über einem blauen Wellenbalken belegten silbernen Dreieck durch eine silberne Lanze gespalten von Rot und Schwarz; vorne ein goldener Bischofsstab, der unten von zwei abgewandten goldenen Pflugscharen beseitet ist, hinten ein rot gekrönter und rot bewehrter goldener Löwe

2. Verwendung des Wappens

- (1) Grundsätzlich bedarf jede Verwendung des Wappens der Gemeinde Bergheim durch Dritte der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Eine Verwendung des Wappens der Gemeinde Bergheim zu politischen Zwecken einschließlich der Wahlwerbung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Das Gemeindewappen ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit einer gemeindlichen Einrichtung und ferner jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens auf Siegeln und Briefbögen von Privatpersonen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

3. Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern bei der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg, Neuhofstr. D 228, 86633 Neuburg a. d. Donau zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragsstellers
- Darstellung des Wappens
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum der Verwendung
- Begründung/Erläuterung der Verwendung

Die Gemeinde Bergheim kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag anfordern.

- (2) Für nichtgewerbliche Zwecke kann die Benutzung des Wappens durch Entscheidung des Bürgermeisters genehmigt werden.
- (3) Im Einzelfall kann nach Prüfung des Antrags ausnahmsweise die Nutzung des Wappens für gewerbliche Zwecke durch den Gemeinderat genehmigt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass sein hergestelltes und vertriebenes Produkt oder seine Dienstleistung in besonderem Zusammenhang mit der Gemeinde steht.
- (4) Jede Genehmigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

4. Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Verwendungsgenehmigung ist, dass durch die Verwendung des Gemeindewappens, das Ansehen der Gemeinde in keinem Falle beeinträchtigt oder gefährdet wird.
- (2) Die Genehmigung kann erteilt werden an:
 - Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Bergheim,
 - Vereine, die in der Gemeinde tätig sind,
 - Unternehmen und Institutionen, die auf einen mindestens 5-jährigen Bestand in Bergheim zurückblicken oder durch ihre Tätigkeit so zum Ansehen der Gemeinde Bergheim beitragen, dass die Genehmigung auch im Interesse der Gemeinde Bergheim gelegen ist.

5. Nutzungsentgelt

- (1) Für die Genehmigung kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach Art und Bedeutung der Nutzung, sowie dem Verwaltungsaufwand.
- (2) Als Richtwerte werden festgelegt:

i) Vereinszwecke, ideelles Interesse		25 €
ii) für kommerzielle, gewerbliche Zwecke	p. a.:	100 €
iii) Schriftstücke, Plakate nach Auflagenhöhe	bis 200 St:	50 €
	über 200 St:	100 €
	über 1000 St:	200 €
iv) bei Büchern	pro Druck:	0,03 €
v) Werbung mit Flagge vor Gebäuden	p. a.:	100 €
- (3) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung im Interesse der Gemeinde liegt und dem Ansehen der Gemeinde dient.

6. Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Nutzung/Verwendung wird widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
- das Nutzungsentgelt gemäß Nr. 5 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
- die Nutzung/Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist

oder dem Ansehen der Gemeinde schadet.

(2) Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuburg, den 14.03.2017

G e n s b e r g e r
1. Bürgermeister